

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00366 vom 23. November 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00366](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00366)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00366 du 23 novembre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00366 del 23 novembre 2023

## Erwägungen

### E. 1.1

Der 1967 geborene X.\_\_\_\_, diplomierter Bauleiter Tiefbau (vgl.

Urk. 6/19/8), verunfallte am 18. Januar 2000 mit seinem Roller der Marke Suzuki Typ AN125, als er von einem Personenwagen der Marke Pontiac Typ Bonneville (vgl. Urk. 6/8/137) seitlich angefahren und zu Fall gebracht wurde. In der orthopädischen Beurteilung vom 19. Januar 2000 wurden die Diagnosen einer Kniekontusion/-distorsion rechts, eine Vorfusskontusion rechts sowie eine Beckenkontusion links gestellt. Im Verlauf stellten die Behandler die Diagnose einer medialen Meniskushinterhornläsion rechts, einer Knorpelläsion retro patellär im femoropatellären Gleitlager am medialen Femurcondylus sowie einer abgerissenen

Plica

infrapatellaris (vgl. Urk. 6/232/3). Die Suva erbrachte als zuständiger Unfallversicherer die gesetzlichen Leistungen (vgl. Urk. 6/8). Am 16. Oktober 2002 meldete sich der Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/2). In der Folge gewährte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem Versicherten Kostengutsprache für berufliche Massnahmen (Urk. 6/26, 6/43, 6/58). Am 14. August 2006 teilte die IV-Stelle ihm mit, er habe die Umschulung zum Berufsschullehrer erfolgreich absolviert, weshalb die beruflichen Massnahmen abgeschlossen würden (Urk. 6/75). Mit Verfügung vom 7. Mai 2008 verneinte die IV-Stelle bei einem Invaliditätsgrad von 32 % einen Anspruch auf eine Invalidenrente und wies das Leistungsbegehren des Versicherten ab (Urk. 6/99).

### E. 1.2

Am 11. August 2020 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf eine seit Juni 2019 bestehende Arbeitsunfähigkeit erneut bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (berufliche Integration/

Rente) an (Urk. 6/105). Am 27. April 2021 (Eingangsdatum) reichte der Versicherte unter Hinweis auf bestehende Schmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsprobleme sowie Standschwierigkeiten/Gleichgewicht eine weitere Anmeldung zum Leistungsbezug ein (Urk. 6/122). Die IV-Stelle zog die Akten der Suva bei (Urk. 6/110, 6/151, 6/184) und holte weitere medizinische Berichte (Urk. 6/154-157, 6/177-182) sowie die Akten des zuständigen Krankentaggeldversicherers (Urk. 6/158-173, 6/196) ein. Am 16. November 2021 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, die Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung werde abgeschlossen und die Rentenprüfung eingeleitet (Urk. 6/194). Mit Vorbescheid vom 23. November 2021 stellte die IV-Stelle dem Versicherten die

Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 6/198). Dagegen liess er am 12. Januar 202

## **E. 2**

Dagegen liess der Versicherte am 11. Juli 2023 Beschwerde erheben und beantragen, die angefochtene Zwischenverfügung sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass ein Ausstandsgrund gegen Dr. med. A.\_\_\_\_ bestehe und das Gutachten neu zuzuteilen sei (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 14. September 2023 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), worüber der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. September 2023 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 7).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Zwischenverfügung damit, der Beschwerdeführer sei am 1. Februar 2023 vom orthopädischen Gutachter Dr.

A.\_\_\_\_ begutachtet worden. Die Exploration habe allerdings nur wenige Minuten gedauert, da der Gutachter diese habe abbrechen müssen, nachdem der Beschwerdeführer die gestellten Fragen nicht mehr beantwortet habe. Die Tonaufnahmen seien abgehört worden, daraus würden sich keine Hinweise ergeben, wonach der Gutachter nicht in der Lage wäre, unvoreingenommen eine neutrale und unabhängige Beurteilung vorzunehmen. Der Gutachter habe die Untersuchung bis zu ihrem Abbruch sachlich durchgeführt. Es seien keine abschätzigen Bemerkungen persönlicher Natur gefallen und es

habe kein beleidigender Ton geherrscht. Es sei auch sonst kein Verhalten zu erblicken, das objektiv Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Gutachters erwecken könnte. Die Art und Weise der Untersuchung erwecke keinen Anschein der Befangenheit. Er habe sich während der gesamten Dauer der Begutachtung sachlich und ruhig verhalten. Des Weiteren habe der Gutachter transparent aufgezeigt, weshalb die Begutachtung unter den gegebenen Umständen nicht mehr weitergeführt werden könne und habe abgebrochen werden müssen. Rechtsprechungsgemäss könne sich ein Ausstandsbegehren ausserdem nur gegen Personen und nicht gegen Behörden richten. Es werde daher an der Begutachtung durch Dr.

A.\_\_\_\_ sowie an der Gutachterstelle Z.\_\_\_\_ festgehalten und das Ausstandsbegehren abgewiesen (Urk. 2 S. 3-4).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, am Nachmittag des 1. Februar 2023 sei er bei Dr. A.\_\_\_\_ zum Gutachtensgespräch erschienen. Die Begutachtung sei von diesem nach nur sieben Minuten beendet worden mit der Unterstellung, er habe sich «unverschämt» verhalten. Obwohl er mehrfach und vehement auf der Weiterführung der Begutachtung insistiert habe, habe Dr. A.\_\_\_\_ die Weiterführung der Untersuchung verweigert. Am Folgetag habe er seine Schilderungen mit der Erläuterung, dass das Vertrauen in die Gutachterstelle massiv gestört sei und eine andere Lösung gesucht werden müsse, eingereicht und am 6. Februar 2023 ein zusätzliches Ausstandsbegehren gestellt (Urk. 1 S. 3).

## **E. 3**

.2

Nach Lage der Akten ist erstellt, dass die gutachterliche Untersuchung durch Dr. A.\_\_\_\_ am 1. Februar 2023 nach

#### **E. 7**

: 32 Minuten abgebrochen wurde (vgl.

Tonbandaufnahmen vom 1. Februar 2023, Urk. 9). Nachdem Dr. A.\_\_\_\_ die Untersuchung abgebrochen hatte, nahm er um 14:11 Uhr mit der Beschwerdegegnerin telefonischen Kontakt auf. Aus der Telefonnotiz der Kundenberaterin der Beschwerdegegnerin geht Folgendes hervor: Dr. A.\_\_\_\_

habe vom Abbruch der orthopädischen Untersuchung berichtet, die um 14:00 Uhr begonnen hatte. Der Beschwerdeführer habe sich unkooperativ und frech verhalten, er habe nicht mitmachen wollen. Auf eine Frage habe der Beschwerdeführer geantwortet: «weiss ich nicht, was für einen Schaden ... werde man da gefragt». Daraufhin sei die Untersuchung abgebrochen worden und der Beschwerdeführer sei gebeten worden, die Räumlichkeiten zu verlassen. Nachdem sich der Beschwerdeführer geweigert habe, habe der Gutachter ihm erklärt, dass er die Polizei benachrichtigen werde, wenn er – der Beschwerdeführer – innert einer Viertelstunde die Gutachterstelle nicht verlasse. Nach interner Rück- und Absprache sei Dr.

A.\_\_\_\_ telefonisch über den weiteren Ablauf informiert worden und er habe sich damit einverstanden erklärt, den Beschwerdeführer nochmals einzuladen (Urk. 6/250). 3. 4

Unter den gegebenen Umständen kann der Beschwerdegegnerin nicht gefolgt werden, wonach der Gutachter sich transparent gezeigt und sachlich dargelegt habe, weshalb die Begutachtung abgebrochen werden musste (Urk. 2). Aus den Tonbandaufnahmen geht hervor, dass die Reaktion des Gutachters Dr. A.\_\_\_\_

voreilig war. Die Untersuchung wurde bereits nach wenigen Minuten aus nichtigem Anlass abgebrochen, nachdem der Beschwerdeführer die Art und Weise der Befragung hinterfragt hatte. Von einem Gutachter darf in einer solchen Situation erwartet werden, dass er die zu untersuchende Person vor Abbruch der Untersuchung über den Grund und die Bedeutung der Begutachtung erneut aufklärt. Zudem wäre vom Gutachter zu erwarten gewesen, dass er den Beschwerdeführer bei dessen unkooperativem Verhalten auf seine Mitwirkungspflichten hinweist, bevor der Abbruch der Untersuchung vollzogen wird. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin kann vor diesem Hintergrund nicht von einer sachlichen Durchführung der Untersuchung gesprochen werden. Es wäre von Dr. A.\_\_\_\_

zu erwarten gewesen, dass dieser dem Beschwerdeführer nach dessen Votum über die Befragungsart darüber informiert, weshalb eine detaillierte Befragung über den Unfall – der rund 23 Jahre zurück liegt – für die Beurteilung seines Leistungsanspruchs relevant sein könnte. Eine weitere Möglichkeit wäre auch gewesen, vor einem endgültigen Abbruch der Begutachtung dem Beschwerdeführer eine Bedenkause einzuräumen, zumal der Beschwerdeführer selbst darauf bestand, die Begutachtung fortzusetzen. Von einem erfahrenen Gutachter kann erwartet werden, dass er auch bei Versicherten, die sich nicht immer kooperativ verhalten und gewisse Fragestellungen anzweifeln, die Situation zu beschwichtigen versucht. Einen gerechtfertigten Grund, die Begutachtung bereits nach 7:32 Minuten abzubrechen, ist daher nicht ersichtlich.

Aufgrund des hohen Stellenwertes eines Gutachtens ist zwingend erforderlich, dass die Gutachter ergebnisoffen an die Begutachtung herangehen. An die Unparteilichkeit und Unbefangenheit medizinischer Sachverständiger werden hohe Anforderungen gestellt. Der blosser Anschein reicht aus, um eine Befangenheit zu bejahen. Die genannten Äusserungen von Dr. A.\_\_\_\_, wonach der Beschwerdeführer unverschämt sei und keinen Anstand habe, sowie der Abbruch der Begutachtung sind objektiv betrachtet geeignet, Misstrauen an der Unparteilichkeit des Gutachters zu erwecken und eine Befangenheit des Sachverständigen anzunehmen. Insgesamt ist ein Anschein der Befangenheit vorliegend gegeben (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_469/2016 vom 22. Dezember 2016 E. 5.1). Dem vom Beschwerdeführer gestellten Ausstandsbegehren ist daher zu entsprechen. Festzuhalten bleibt, dass die Guttheissung des Ausstandsbegehrens in keiner Weise bedeutet, dass Dr. A.\_\_\_\_ als Gutachter nicht nach bestem Wissen und Gewissen seine Beurteilung erstattet hätte. 3. 5

Abschliessend ist festzuhalten, dass eine Neuzuteilung des polydisziplinären Gutachtens an eine andere Gutachtensstelle vorliegend nicht angezeigt ist. Die Beschwerdegegnerin hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen (Urk. 2 S. 3 f.), dass sich ein Ausstandsbegehren rechtsprechungsgemäss stets nur gegen Personen und nicht gegen Behörden richten kann. Nur die für eine Behörde tätigen Personen, nicht die Behörde als solche, können befangen sein (Urteil des Bundesgerichts 8C\_106/2017 vom 12. April 2017 E. 3.1). Zulässig sind zwar Ausstandsbegehren gegen sämtliche Mitglieder einer Behörde oder Institution, es müssen aber gegen jedes einzelne Mitglied spezifische Ausstandsbegehren geltend gemacht werden, die über die Kritik hinausgehen, die Behörde oder Institution als solche sei befangen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_218/2021 vom 6. Mai 2021 E. 4.1). Die blosser Kollegialität unter Fachpersonen, seien dies Ärzte oder Richter, gebietet keine Ausstandspflicht, ansonsten wären die entsprechenden Institutionen lahmgelegt (Entscheid 720 1

## **E. 8**

202/39 des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom 13. Februar 2019 E. 4.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_577/2011 vom 1. Februar 2012 E. 4.4). Der Beschwerdeführer brachte keine expliziten Einwände gegen die bereits erfolgten Teilgutachten in den Disziplinen Allgemeine Innere Medizin und Psychiatrie vor (vgl. Urk. 1 S. 4 Ziff. 9). Ein Ausstandsbegehren gegen den neurologischen Gutachter Dr. med. B.\_\_\_\_, dessen Begutachtung noch ausstehend ist, steht ebenfalls nicht im Raum. Mithin ist einzig die Neuzuteilung des orthopädischen Teilgutachtens angezeigt.

## **3. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Zwischenverfügung vom 13. Juni 2023 (Urk. 2) teilweise aufzuheben verbunden mit der Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin die orthopädische Begutachtung nicht an Dr. med. A.\_\_\_\_ zuteilen darf. 4.

## **4. 1**

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Verfahren kostenlos (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [ IVG ] e contrario). 4.2

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ] sowie § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [ GebV SVGer ] ).

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der durch einen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung, die ermessensweise auf Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 13. Juni 2023 werden deren Dispositiv-Ziffer 1 ganz und Ziffer 3 teilweise aufgehoben mit der Feststellung, dass die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die orthopädische Begutachtung nicht an Dr. med. A.\_\_\_\_ zuteilen darf . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).  
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin  
VogelSherif

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.